



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- SD Satteldach
- D 32°-38° Dachneigung (HAUPTGIEBEL)
- D 35°-41° DACHNEIGUNG (QUERGIEBEL)

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Besteh. Grundstücksgrenzen
- 3200 Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- 1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Sennfeld in der Fassung vom 30.05.1974 (genehmigt mit Bescheid des LRA Schweinfurt vom 22.05.19875, Nr. 2.0 - 610), in der Fassung der letzten Änderung.
- 2.2 Auf den Wohngebäuden werden nur Satteldächer zugelassen. Die Dachneigung wird für den Hauptgiebel (entlang der Straße) auf 35° plus minus 3° festgesetzt, wobei eine maximale Firsthöhe von 4,50 Metern ab Oberkante Erdgeschoßdecke nicht überschritten werden darf.
Die Dachneigung für den Quergiebel (Schenkel) wird auf 38° plus minus 3° festgesetzt, wobei eine maximale Firsthöhe von 3,50 Meter ab Oberkante Erdgeschoßdecke nicht überschritten werden darf. Krüppelwalmdächer sind wegen der Grenzbebauung untersagt.
- 2.3 Evtl. Dachgeschosse, die nach den Bestimmungen der BayBO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.
- 2.4 **Ab** 38° Dachneigung sind Dachgaupen in untergeordneter Form und Ausführung zulässig.
- 2.5 Unzumutbare Rauchbelästigungen sind unzulässig. Unzumutbare Rauchbelästigungen sind grundsätzlich nur dann nicht anzunehmen wenn
 - a) bei festen Brennstoffen der Kamin mindestens 15 m von den Lüftungsöffnungen der Wohnräume entfernt ist, bzw.
 - b) bei flüssigen und gasförmigen Brennstoffen der Kamin mindestens 8 m von den Lüftungsöffnungen der Wohnräume entfernt ist, oder
 - c) die Kaminmündungen um 1 m höher liegen als die Oberkanten der Lüftungsöffnungen für Wohnräume.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 28. AUG. 1992 bis 29. SEP. 1992 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Sennfeld, 22. OKT. 1992



1. Bürgermeister

Die Gemeinde Sennfeld hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 13. OKT. 1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Sennfeld, 22. OKT. 1992



1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 11.01.1993
Landratsamt
M. A. J. A.
Mainka, Oberregierungsrat



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 03. FEB. 1993 durch öffentliche Bekanntmachung und durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Sennfeld während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten. (§ 12 Satz 4 BauGB).
Sennfeld, 01. MRZ. 1993



1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR.10 DES BEBAUUNGS-PLANES DER GEMEINDE SENNFELD, LANDKREIS SCHWEINFURT, FÜR DAS BAUGEBIET "AM BREITEN RAIN" M. 1:1000

OERLENBACH, 2.05.1992 / HA
ÜBERARBEITET, 18.8.1992



DER ARCHITEKT:
M. PETTINELLA + PARTNER
ARCHITEKTUR- U. ING.-BÜRO
8796 OERLENBACH, BERGSTR. 5
TELEFON 09726/6485 + 6685